

31. August 2022

Das LBV informiert: Zahlung der Energiepreispauschale Ende September

Die Bundesregierung hat mit dem Steuerentlastungsgesetz vom 23.05.2022 die Gewährung einer einmaligen Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300,00 EUR beschlossen. Beschäftigte erhalten die EPP vom Arbeitgeber, wenn sie am 1. September 2022

1. in einem gegenwärtigen ersten Dienstverhältnis stehen und
2. in eine der Steuerklassen 1 bis 5 eingereiht sind oder nach § 40a Absatz 2 EStG pauschal besteuerten Arbeitslohn (sog. geringfügige Beschäftigung / Minijob) beziehen.

Im Falle einer geringfügigen Beschäftigung gilt dies jedoch nur, wenn die bzw. der Mitarbeitende dem Arbeitgeber schriftlich bestätigt hat, dass es sich um das erste Dienstverhältnis handelt. Die EPP wird ebenfalls an Beschäftigte in Elternzeit ausgezahlt, wenn sie in 2022 Elterngeld beziehen. Weitere Hinweise finden Sie auf der Homepage des LBV.

Die Auszahlung der EPP durch das LBV NRW erfolgt für alle aktiv Beschäftigten gemeinsam zum Ende September, das bedeutet für die tarifbeschäftigten Personen mit der Entgeltzahlung für den Monat September 2022 und für verbeamtete Personen mit der Bezügezahlung für den Monat Oktober 2022.

Bundesverfassungsgericht bestätigt Masern-Impfpflicht – nur 7 Berufskollegs in NRW betroffen

Das Bundesverfassungsgericht hat am 18.08.2022 Verfassungsbeschwerden von einzelnen Eltern abgewiesen (Az. BvR 469/20 u.a.), die das zum 01. März 2020 in Kraft getretene Maserschutzgesetz als unverhältnismäßigen Eingriff in das Grundrecht der zu Impfinden auf körperliche Unversehrtheit und das elterliche Erziehungsrecht einschätzten.

Damit bleibt es für bei der grundsätzlichen Pflicht zur Impfung gegen Masern. Ausgenommen sind Ausbildungseinrichtungen – wie z. B. fast alle Berufskollegs, in denen weniger als 50 % minderjährige Personen betreut werden.

Mit kollegialen Grüßen

Jens Pätzold
Stellv. Vorsitzender

Thorsten Ziemek
Ausschuss Dienst- und Tarifrecht